

## Anlage

Beschluß-Nr. 291/97

# SATZUNG

## Gemeinde Cunewalde

über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (Sächs. GVBl. S. 105) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGB S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Jahressteuergesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBG I Nr. 68 S. 2049) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde in seiner Sitzung am 16. April 1997 folgende Satzung:

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 9,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

"Ortsmitte".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 2000 vom 25.03.1997 abgegrenzten Fläche.  
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### § 2

#### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB unter Einbeziehung des § 144 BauGB durchgeführt.

### § 3

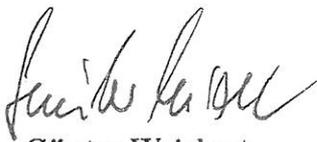
#### Inkrafttreten

1. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 143 Abs. 1 i.V.m. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.  
Die Bekanntmachung ist auch in entsprechender Anwendung des § 12 BauGB vorzunehmen.
4. Der Beschluß Nr. 22/94 vom 30. November 1994 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet "Ortsmitte" Cunewalde wird aufgehoben.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Die Satzung einschließlich Lageplan wird hiermit ausgefertigt.

Cunewalde, den 02.10.1997

  
**Günter Weickert**  
**Bürgermeister**

